

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Fachpresse! ja
Für die Amtliche Sammlung! nein

142

28. NOV. 1971

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt §§ 305, 271; 779; TVG
§ 4 Ausschlußfristen; ZPO §286; VerglO § 7
Abs. 4, § 82

Leitsatz:

Ein Liquidationsvergleich in einem außergerichtlichen Vergleichsverfahren nimmt einem Ruheständler, der sich an dem Vergleich nicht beteiligt hat, nicht seine Rechte.

Aktenzeichen: 3 AZR 86/71

Urteil des BAG vom 26. November 1971 LAG Düsseldorf



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes!

Verkündet

am 26. November 1971

gez. Sürig,
Regierungshauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 5. November 1971 durch den Senatspräsidenten Professor Dr. Stumpf, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Dr. Thomas sowie die Bundesarbeitsrichter Röglin und Heimann für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom 6. Januar 1971 - 6 Sa 893/70 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der am 10. Oktober 1910 geborene Kläger war 40 Jahre lang bei der Beklagten als kaufmännischer Angestellter beschäftigt. Er verlangt von der Beklagten 20.000,--DM, die diese sich aus einer Lebensversicherung hatte auszahlen lassen, die sie zur Rückdeckung einer dem Kläger gegebenen Versorgungszusage abgeschlossen hatte.

Die Versorgungszusage datiert vom 1. Oktober 1951; sie lautet wie folgt:

"In Anerkennung Ihrer bisherigen treuen Mitarbeit und in der Hoffnung, daß Sie uns auch weiterhin treue Dienste leisten werden, gewähren wir Ihnen hiermit einen Anspruch auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- (1) Erleben Sie in unseren Diensten das 65. Lebensjahr, so erhalten Sie aus unseren Mitteln von da ab ein jährliches Ruhegeld, das in vierteljährlichen Raten gezahlt wird.
- (2) Sterben Sie in unseren Diensten oder im Ruhestande, so erhält Ihre Witwe aus unseren Mitteln ein jährliches Witwengeld, das in vierteljährlichen Raten gezahlt wird. Eine Zahlung von Waisengeld für etwa vorhandene minderjährige ledige Kinder bleibt einer späteren Prüfung vorbehalten.
- (3) Ruhegeld, Witwengeld und gegebenenfalls Waisengeld entsprechen dem Werte eines Kapitals von 24.000,--DM, das wir im Versorgungsfalle einmalig aus eigenen Mitteln zur Verfügung stellen werden. Die Höhe dieser Bezüge richtet sich daher nach diesem Kapital. Wir behalten uns vor, anstelle der jährlichen Bezüge eine Kapitalabfindung treten zu lassen oder teils eine Kapitalabfindung und teils jährliche Bezüge zu gewähren, wenn es für Sie oder Ihre Hinterbliebenen zweckmäßig erscheint.
- (4) Scheiden Sie aus unseren Diensten aus, so erlischt diese Versorgungszusage. Dasselbe gilt im Falle der Selbsttötung. Wir werden aber in beiden Fällen wohlwollend prüfen, ob wir Ihnen oder Ihren Hinterbliebenen mit Rücksicht auf die uns bis dahin geleisteten Dienste eine Zuwendung machen können. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- (5) Die Rechte aus dieser Versorgungszusage dürfen von Ihnen weder beliehen noch abgetreten oder verpfändet werden.

Diese Versorgungszusage gilt unter der Voraussetzung, daß wir in der Lage sind, die dazu erforderlichen Mittel bereitzustellen. Ist das einmal nicht der Fall, so sind wir berechtigt, die oben angegebenen Leistungen entsprechend den



bis dahin angesammelten Deckungsmitteln herabzusetzen. Wir werden dann die ursprünglichen Leistungen wieder herstellen, sobald wir dazu in der Lage sein werden."

Zur Absicherung der sich aus dieser Zusage ergebenden Verpflichtung hatte die Beklagte bei der G Lebensversicherungs-AG eine Lebensversicherung abgeschlossen, die bei Eintritt des Versorgungsfalles fällig werden sollte.

In einem Schreiben vom 21. November 1968 berichtete die Ehefrau des Klägers der alleinigen Gesellschafterin der Beklagten, Dr. R Z, und deren Ehemann und Geschäftsführer der Beklagten, W Z, daß der Kläger, der bereits längere Zeit arbeitsunfähig krank war, auf Anraten des behandelnden Arztes einen Antrag auf Invalidisierung gestellt habe. Sie bat unter Hinweis auf Nr. 4 der Pensionszusage, den Fall wohlwollend zu prüfen und dem Kläger den derzeitigen Rückkaufswert der Versicherung zukommen zu lassen. Im Jahr 1969 wurde dem Kläger rückwirkend ab 1. Oktober 1968 eine Rente wegen Erwerbsunfähigkeit bewilligt. Daraufhin kündigte der Kläger das Arbeitsverhältnis mit Schreiben vom 11. Juni 1969 wegen dauernder Dienstunfähigkeit außerordentlich zum 30. Juni 1969. Unter dem Datum vom 16. Juni 1969 wandte sich die Ehefrau des Klägers noch einmal an die Eheleute Z; sie schrieb:

"Beiliegend überreiche ich Ihnen das Kündigungsschreiben meines Mannes.

Gleichzeitig beziehe ich mich auf mein Schreiben vom 21.11.1968, worin ich um Auszahlung des für meinen Mann von der B Mühle bei der G abgeschlossenen Lebensversicherungsvertrages bat. Sie gaben mir damals in Beantwortung meines Schreibens bereits telefonisch Ihre Zusage, setzten jedoch die vorherige Kündigung meines Mannes voraus.

Nachdem diese nunmehr erfolgt ist, bitte ich Sie höflichst, die Auszahlung des Betrages zu veranlassen."

Die Beklagte löste nach der Kündigung des Klägers den Versicherungsvertrag auf und erhielt am 2. Oktober 1969 von der Versicherungsgesellschaft den Rückkaufswert in Höhe von 20.438,--DM. Sie deckte damit laufende Geschäftsverpflichtungen ab.



Am 5. November 1969 stellte die Beklagte die Zahlungen ein und beschloß am 7. November 1969 ihre Liquidation. In einem außergerichtlichen Vergleichsvorschlag vom 5. November 1969 bot der Geschäftsführer Z den beteiligten Gläubigern eine Vergleichsquote von mindestens 50 % ihrer Forderungen an. Nachdem ein von dem Liquidator erstellter Status für die beteiligten Gläubiger eine Quote von 43,75 % ergeben hatte, übernahmen die Gesellschafterin Dr. R. Z und ihr Ehemann W Z in einer schriftlichen Erklärung vom 27. November 1969 dem Liquidator gegenüber die Verpflichtung, den nach Verwertung der Liquidationsmasse an 50 % der beteiligten Forderungen fehlenden Betrag an den Liquidator zwecks Verteilung an die Gläubiger zu zahlen.

Der Kläger schuldet der Beklagten aus einem zur Förderung des Wohnungsbaues erhaltenen und nach § 7 c des Einkommensteuergesetzes steuerbegünstigten Darlehen über ursprünglich 10.000,--DM noch 7.800,--DM.

Der Kläger hat vorgetragen, er habe das Arbeitsverhältnis auf Veranlassung der Beklagten gekündigt. Auf das Schreiben vom 21. November 1968 habe der Geschäftsführer der Beklagten der Ehefrau des Klägers erklärt, daß er den zur Auszahlung kommenden Versicherungsbetrag erhalten solle. Der Betrag könne jedoch erst ausgezahlt werden, wenn er das Arbeitsverhältnis gekündigt habe. Mit der Einigung über eine Auszahlung der Versicherungssumme seien etwaige im Schreiben vom 1. Oktober 1951 enthaltene weitere Erfordernisse für den Anfall des Ruhegeldes aufgehoben worden.

Mit seiner der Beklagten am 20. November 1969 zugestellten Klage verlangt der Kläger, soweit es in der Revisionsinstanz noch von Bedeutung ist, Zahlung von 20.000,--DM nebst Zinsen.

Die Beklagte bittet, die Klage abzuweisen. Sie hat bestritten, daß ihr Geschäftsführer dem Kläger die Auszahlung der Versicherungssumme versprochen habe, und behauptet, dieser habe der Ehefrau des Klägers auf das Schreiben vom 21. November 1968 hin lediglich erklärt, daß man sich über die Frage, ob und wie weit eine Zuwendung aufgrund der Versorgungszusage gewährt werden könne, erst unterhalten könne, wenn das Arbeitsverhältnis beendet



worden sei; er habe den Kläger nicht veranlaßt, eine Kündigung auszusprechen.

Das Arbeitsgericht hat die Klage nach Vernehmung der Zeugen Frau N , Z , B und der Ehefrau des Klägers abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat diese Zeugen noch einmal vernommen und sodann auf die Berufung des Klägers der Klage stattgegeben.

Mit der Revision bittet die Beklagte, das klageabweisende Urteil des Arbeitsgerichts wieder herzustellen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Landesarbeitsgericht hat aufgrund einer eingehenden Würdigung der Zeugenaussagen als erwiesen angesehen, daß der Geschäftsführer der Beklagten, der Zeuge Z , der Ehefrau des Klägers bindend zugesagt hat, die Versicherungssumme an den Kläger nach dessen Kündigung auszuzahlen. Das Berufungsgericht hat dabei der Überzeugung Ausdruck gegeben, daß diese Zusage den Zeugen später gereut hat und daß er sie nicht mehr hat wahrhaben wollen, nachdem die Beklagte in Zahlungsschwierigkeiten geraten war und die eingelöste Versicherungssumme gelegen kam, um drängende Gläubiger zu befriedigen.

Diese Feststellung des Berufungsgerichts ist für den Senat bindend (§ 561 Abs. 2 ZPO); die dagegen von der Revision erhobenen Rügen sind nicht begründet.

Die Revision beschränkt sich weitgehend darauf, ihre eigene Beweismwürdigung an die Stelle derjenigen des Landesarbeitsgerichts zu setzen. Damit kann sie keinen Erfolg haben, solange die Beweismwürdigung des Landesarbeitsgerichts nicht auf Verfahrensfehlern beruht. Das Verfahren gibt jedoch keinen Anlaß zu Beanstandungen.

1. Die Revision meint, das Landesarbeitsgericht habe angenommen, weil die Beklagte eine Zahlungsververeinbarung bestreite, sei nicht ihr, sondern dem Kläger zu folgen, der das Zustandekommen einer Vereinbarung zwar auch nicht direkt bewiesen, aber doch glaubhaft und schlüssig vorgetragen habe; das sei ein logisch nicht zu haltender Umkehrschluß.



Die Revision muß das angefochtene Urteil mißverstanden haben. Das Landesarbeitsgericht hat keine solche Deduktion vorgenommen und auch die Beweislast des Klägers nicht verkannt; es hat vielmehr die vom Kläger behauptete Zusage aufgrund der festgestellten Einzeltatsachen als erwiesen angesehen.

2. Das Landesarbeitsgericht hat auch nicht, wie die Revision weiter meint, die Ehefrau des Klägers, die das Versprechen des Zeugen Z bekundet hatte, von vornherein für glaubwürdiger als den Zeugen Z gehalten, der ein solches Versprechen bestritten hatte. Es ist vielmehr - verfahrensmäßig einwandfrei - davon ausgegangen, daß beide Zeugen am Ausgang des Rechtsstreits interessiert waren, und hat sodann in einer eingehenden Würdigung aller Umstände nach Anhaltspunkten gesucht, die geeignet waren, die eine oder andere der einander widersprechenden Aussagen als glaubhaft anzusehen. Daß das Berufungsgericht schließlich der Ehefrau des Klägers geglaubt hat, ist erst das Ergebnis dieser Beweiswürdigung und aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

3. Die Revision wirft weiter dem Berufungsgericht vor, es habe ausführliche Protokollierungen einfach beiseite geschoben. Auch das trifft nicht zu. Das Landesarbeitsgericht hat sich mit der protokollierten Aussage des Zeugen Z auseinandergesetzt; dabei hat es sich entsprechend § 133 BGB um den wirklichen Sinn der Aussage bemüht und mit Recht nicht nur auf den buchstäblichen Wortlaut abgestellt.

4. Die Revision beanstandet ferner zu Unrecht die Würdigung der Aussage der Zeugin N durch das Landesarbeitsgericht. In ihrer Vernehmung vor dem Arbeitsgericht hatte diese Zeugin bekundet, der Geschäftsführer Z habe sich bei ihr erkundigt, ob und wie die Versicherungssumme bei Auszahlung an den Kläger zu versteuern sei. Später habe die Ehefrau des Klägers ihr mitgeteilt, sie wolle zum Arbeitsgericht gehen und die Versicherungssumme einklagen. Daraufhin habe die Zeugin dieser gesagt, sie solle doch noch warten. Weil Herr Z sie, die Zeugin, nach der steuerlichen Behandlung der Versicherungssumme gefragt habe, müsse sie annehmen, daß er die Versicherungssumme



an den Kläger zahlen wolle. Diese Aussage hat die Zeugin vor dem Landesarbeitsgericht aufrechterhalten.

Das Landesarbeitsgericht hat daraus geschlossen, es sei unwahrscheinlich, daß sich der Zeuge Z, der kurz vor der Zahlungseinstellung der Beklagten sicherlich stark mit Arbeit belastet gewesen sei, bereits nach der steuerlichen Behandlung einer Auszahlung erkundigt haben sollte, zu der er sich nicht für verpflichtet gehalten habe und die er kurz zuvor in einem Gespräch mit der Ehefrau des Klägers noch abgelehnt haben wollte. Nur ergänzend weist das Landesarbeitsgericht zur Bestätigung darauf hin, daß auch die Zeugin N die Anfrage des Zeugen Z so aufgefaßt habe, "als wenn er die Versicherungssumme an den Kläger zahlen wollte".

Das Landesarbeitsgericht hat mithin nicht aus der Aussage der Zeugin N das Anerkenntnis einer Zahlungspflicht der Beklagten durch ihren Geschäftsführer Z hergeleitet, wie die Revision meint, sondern es hat diese Aussage als eines von mehreren Indizien dafür gewertet, daß der Zeuge Z dem Kläger die Auszahlung der Versicherungssumme versprochen hatte. Dagegen ist nichts einzuwenden.

5. Entgegen der Meinung der Revision ist es auch weder unlogisch noch rechtlich unhaltbar, wenn das Landesarbeitsgericht davon ausgegangen ist, die Beklagte habe das Schreiben vom 16. Juni 1969 erhalten, und wenn es sodann zugunsten des Klägers würdigt, daß die Beklagte diesem Schreiben nicht widersprochen hat.

Das Landesarbeitsgericht hat der Ehefrau des Klägers geglaubt, daß sie das Kündigungsschreiben und den Begleitbrief vom 16. Juni 1969 zusammen abgeschickt hat. Insoweit ist die Feststellung des Landesarbeitsgerichts nicht revisibel. Daher verletzt die Folgerung, wenn die Beklagte die Kündigung erhalten habe, werde auch der Begleitbrief angekommen sein, die Gesetze der Logik nicht. Dann ist es weiter folgerichtig, wenn das Landesarbeitsgericht sagt, falls die in dem Brief enthaltene Behauptung, die Eheleute Z hätten eine Zusage gegeben, falsch wäre, hätte nichts näher gelegen, als



diesem Schreiben unverzüglich und energisch zu widersprechen und die Sachlage richtig zu stellen.

6. Der Zeuge B hatte von einem Gespräch mit dem Zeugen Z über die Versicherungsangelegenheiten berichtet. In diesem Zusammenhang habe der Zeuge Z noch erwähnt, der Kläger müsse schriftlich bestätigen, daß er keine weiteren Forderungen habe, wenn er ausgeschieden sei und das Geld bekommen habe.

Das Landesarbeitsgericht hat die Aussage des Zeugen B vorsichtig verwertet, weil dieser Zeuge an dem Ausgang des Rechtsstreits interessiert ist, hat es aber dennoch für ausgeschlossen gehalten, daß der Zeuge derartige Einzelheiten wie z.B. die Erwähnung einer Ausgleichsquittung erfunden haben sollte, und daraus geschlossen, daß der Zeuge Z, wenn er sich schon mit den Einzelheiten befaßt, damals zur Auszahlung bereit war.

Wenn die Revision dagegen vorbringt, der Zeuge B habe die Sache mit der Ausgleichsquittung frei erfunden, so ist dies keine Verfahrensrüge sondern eine Behauptung, mit der sie in der Revisionsinstanz nicht gehört werden kann. Nur wenn das Landesarbeitsgericht, wie die Revision vorträgt, darüber hinweggegangen wäre, daß der Zeuge Z dieses angebliche Gespräch nachhaltig bestritten hatte, wäre dies ein Verfahrensmangel. Über ein solches Bestreiten findet sich aber nichts in den Akten.

Bei seiner ersten Vernehmung vor dem Arbeitsgericht hat der Zeuge B die Ausgleichsquittung nach dem Protokoll nicht erwähnt; dies geschah erst in der Berufungsinstanz. Der Zeuge Z hat sich zum Thema "Ausgleichsquittung" nach den Protokollen weder in der ersten noch in der zweiten Instanz geäußert. In der Vernehmung vor dem Arbeitsgericht wußte der Zeuge Z nicht mehr, ob er mit dem Zeugen B überhaupt über die Pensionsangelegenheit gesprochen hatte. In der zweiten Instanz hat er nicht bestritten, mit dem Zeugen B über die Frage der Versicherung gesprochen zu haben. Er hat nur den Inhalt des Gesprächs anders als jener geschildert. Von einem "nachhaltigen Bestreiten" dieses Gesprächs kann unter diesen Umständen keine Rede sein.



7. Die Revision sollte auch nicht vortragen, das Landesarbeitsgericht habe den Zeugenaussagen entnommen, daß der Geschäftsführer der Beklagten, der Zeuge Z , mindestens innerlich zur Zahlung an den Kläger entschlossen gewesen sei; auch wenn man diesen inneren Entschlußvorgang unterstelle, lasse sich daraus aber doch kein Vertragsabschluß zwischen der Beklagten und dem Kläger konstruieren. So steht es nicht im angefochtenen Urteil. Vermutlich meint die Revision S. 12/13 der Ausfertigung. Dort heißt es im Anschluß an die Würdigung der Zeugenaussage B : "Die damit vom Gericht für erwiesen erachtete Tatsache, daß der Zeuge Z sich bereits mit der Frage der Unterzeichnung einer Ausgleichsquittung beschäftigt hat, deutet nach Ansicht des Gerichts ebenfalls darauf hin, daß er bereits zur Zahlung entschlossen war und eine bindende Zusage gemacht hatte." Diesen Satz darf man nicht isoliert sehen; er bildet nur ein Glied in der Kette, und im Zusammenhang gesehen kann die Dritten gegenüber abgegebene Bekundung der Zahlungsbereitschaft neben anderen Umständen durchaus ein Indiz dafür bilden, daß der Zeuge Z der Ehefrau des Klägers gegenüber die umstrittene Zusage gemacht hatte.

8. Schließlich sieht die Revision zu Unrecht einen Verstoß gegen die Logik darin, daß eine Vereinbarung über die Auszahlung der Versicherungssumme vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses getroffen wurde. Es liegt im Gegenteil nahe, daß der Kläger nicht kündigte, bevor die Frage der Versorgung geklärt war, und auch die Beklagte war nicht gehindert, vorsorglich schon vor einer Kündigung des Klägers zu prüfen, ob sie nach Abs. 4 der Zusage vom 1. Oktober 1951 eine Zahlung leisten wollte.

II.

1. Nach allem können die Verfahrensrügen der Revision die Feststellungen des Berufungsgerichts nicht erschüttern. Es steht deshalb für den Senat bindend fest, daß der Zeuge Z als Geschäftsführer der Beklagten der Ehefrau des Klägers noch vor der Kündigung des Arbeitsverhältnisses die Zahlung der 20.000,--DM zugesagt hat.



Dann ist auch gegen die Folgerung des Landesarbeitsgerichts nichts einzuwenden, daß die Klage begründet ist.

Anspruchsgrundlage ist Abs. 4 Satz 3 der Versorgungszusage von 1951, die durch die Zusage des Zeugen Z einen konkreten Inhalt erhalten hat. Die Versorgungszusage ist Bestandteil des Arbeitsvertrages.

Der Versicherungsvertrag der Beklagten mit der G ergibt für den Kläger keinen Anspruch. Insoweit hat die Revision recht; das hat aber auch das Landesarbeitsgericht nicht angenommen.

2. Der Vorbehalt im letzten Absatz der Versorgungszusage von 1951 steht der Klageforderung nicht entgegen. Die Beklagte hat den Vorbehalt erklärt für den Fall, daß sie wegen wirtschaftlicher Schwierigkeiten die erforderlichen Mittel nicht bereitstellen könnte. Das bedeutet, daß die Beklagte nicht gezwungen sein wollte, auch in Krisenzeiten die Prämien zur Lebensversicherung in voller Höhe zu zahlen oder auf andere Weise die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesem Fall sollte sie auch die zugesagten Leistungen entsprechend kürzen dürfen. Dagegen besagt der Vorbehalt nicht, daß die Beklagte die als Rückdeckung für die dem Kläger gegebene Versorgungszusage angesammelten Deckungsmittel, d.h. den Wert des Versicherungsvertrages, anderweitig sollte verwenden dürfen.

III.

1. Die Beklagte kann dem Kläger den außergerichtlichen Vergleich nicht entgegenhalten, auch wenn dieser Vergleich nach ihrer in der Revisionsinstanz abgegebenen Erklärung inzwischen perfekt geworden ist.

An dem außergerichtlichen Vergleich war der Kläger nicht beteiligt. Zur Begründung eines außergerichtlichen Vergleichs ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten gemäß § 305 BGB erforderlich. Dieser kann nicht zu Lasten Dritter, also des Klägers, abgeschlossen werden, sondern es bleibt auf der Grundlage der Vertragsfreiheit jedem Vergleichsgläubiger überlassen, ob er sich beteiligen will oder nicht (Mühl, Der außergerichtliche Liquidationsvergleich, NJW 1956, 401 [403 zu III 37; Künne,



142

Der Liquidationsvergleich in gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichsverfahren, DB 1968, 1253 und 1300 $\angle$ 1300 zu II 1 $\angle$ 7). Eine Wirkung für und gegen alle Vergleichsgläubiger, wie sie beim gesetzlichen Vergleichsverfahren vorgesehen ist (§ 82 der Vergleichsordnung), tritt hier nicht ein. Außerdem ist in Nr. 2 des Vergleichsvorschlages vom 5. November 1969 vorgesehen, daß die nichtbeteiligten Gläubiger voll befriedigt werden.

Ob im Verhältnis der Vergleichsparteien zueinander die Nichtberücksichtigung der klägerischen Forderung Konsequenzen hat, kann dahinstehen; es berührt das Verhältnis zum Kläger nicht.

2. Nach einer vereinzelt vertretenen Ansicht soll ein Arbeitnehmer im Vergleichsverfahren des Arbeitgebers - auch im Liquidationsvergleich im Sinne von § 7 Abs. 4 VerglO - nach der Treuepflicht die zeitweilige Kürzung oder Einstellung von Ruhegeldzahlungen in Kauf nehmen müssen, wenn das Interesse an der Durchführung des Vergleichsverfahrens das erfordert (Wilhelm Uhlenbruck, DB 1971, 1057 $\angle$ 1057 zu I, 1058 Fußnote zu 17 $\angle$ 7; anderer Ansicht Bley-Mohrbutter, Vergleichsordnung, 3. Aufl., § 51 Anm. 54 e; Wichmann, Der Arbeitnehmer, Lehrling und Pensionär im Konkurs- und Vergleichsverfahren des Arbeitgebers, Göttingen 1965, S.286 f.).

Die Rechtslage für den Fall eines gerichtlichen Vergleichs, auch eines gerichtlichen Liquidationsvergleichs i.S. von § 7 Abs. 4 VerglO, kann dahinstehen. Der von der Beklagten abgeschlossene außergerichtliche Vergleich darf dem gerichtlichen Vergleich nicht ohne weiteres gleichgestellt werden. Es braucht auch nicht entschieden zu werden, ob im Falle eines außergerichtlichen Vergleichs überhaupt Fälle denkbar sind, in denen dem Pensionär eine zeitweilige Kürzung oder Einstellung seiner Bezüge auferlegt werden muß; denn jedenfalls hier kommt dies nicht in Betracht.

a) Die Rücksicht auf die übrigen Gläubiger fordert keine Opfer des Klägers. Selbst wenn der Kläger auf einen Teil der ihm zustehenden 20.000,-DM verzichten müßte, käme dies den anderen Gläubigern nicht zugute. Nichts spricht dafür,



daß diese dann mehr erhielten als die 50 %, für die einzustehen die Eheleute Z sich verpflichtet haben.

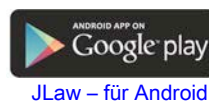
b) Auch im Verhältnis zu der Beklagten als Arbeitgeberin kommt eine Kürzung der dem Kläger versprochenen Versorgungszahlung nicht in Betracht. Es kann zwar vorkommen, daß ein Pensionär eine vorübergehende Kürzung, unter Umständen sogar eine vorübergehende Einstellung, der ihm zustehenden Versorgungsleistungen hinnehmen muß, wenn das Versorgungsschuldende Unternehmen in eine seine Existenz bedrohende wirtschaftliche Notlage geraten ist. Ein solches Opfer kann dem Pensionär aber nur dann zugemutet werden, wenn Aussicht besteht, daß das Unternehmen mit dieser Hilfe saniert wird. (Hierzu näher: Urteil des Senats vom 10. Dezember 1971 - 3 AZR 190/71 - [demnächst] AP Nr. 154 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu III der Gründe]; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts vorgesehen.) Eine Sanierung ist hier ausgeschlossen, weil die Beklagte sich ohnehin in Liquidation befindet.

c) Wenn die Forderung des Klägers letztlich zu Lasten der Eheleute Z geht, so beruht das auf der von ihnen übernommenen Einstandspflicht. Die Eheleute Z mußten aber, als sie die Verpflichtung eingingen, die Forderung des Klägers, die durch den Schriftverkehr mit der Ehefrau bereits angemeldet war, in Erwägung ziehen. Bei Abgabe der Erklärung vom 27. November 1969 wußten sie auch von der am 20. November 1969 zugestellten Klage. Gleichwohl haben sie den Vergleichsvorschlag nicht geändert und ihre Erklärung voll darauf bezogen. Wenn sie die Rechtslage falsch beurteilt haben, geht das zu ihren Lasten.

IV.

Auf das Rechtsverhältnis der Parteien hat zuletzt der für allgemein verbindlich erklärte Rahmentarifvertrag für Angestellte im Groß- und Außenhandel im Bereich der Wirtschaftsvereinigung Groß- und Außenhandel, Bezirksvereinigung Ruhrgebiet e.V. vom 28. Januar 1965 (RTV) Anwendung gefunden. Die Ausschußfrist nach § 9 RTV steht der Klageforderung nicht im Wege.

Danach sind Ansprüche auf Arbeitsvergütungen sowie alle übrigen Ansprüche aus dem Tarifvertrag binnen drei Monaten,



alle sonstigen Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag binnen sechs Monaten nach Fälligkeit dem Vertragspartner gegenüber geltend zu machen (§ 9 Nr. 2 RTV). Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind alle Ansprüche beider Arbeitsvertragsparteien binnen zwei Monaten nach tatsächlicher Beendigung des Arbeitsverhältnisses dem anderen Vertragspartner gegenüber geltend zu machen (§ 9 Nr. 4 RTV).

Da § 9 Nr. 2 RTV den Lauf der Ausschlußfrist generell an die Fälligkeit des Anspruchs knüpft, hat das Landesarbeitsgericht mit Recht angenommen, daß bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 9 Nr. 4 RTV nichts anderes gilt. Der Senat hat zu einer gleichlautenden Tarifvorschrift im Urteil AP Nr. 41 zu § 4 TVG Ausschlußfristen ausgeführt, daß für Ansprüche, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, die Ausschlußfrist erst mit der Fälligkeit und nicht schon mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses beginnt. Das ist hier nicht anders zu beurteilen.

Die Klageforderung ist, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht sagt, am 2. Oktober 1969 fällig geworden, nämlich zu dem Zeitpunkt, als die Versicherung den Betrag an die Beklagte zahlte und diese ihn nunmehr an den Kläger weitergeben konnte. Erst zu dieser Zeit sollte der Kläger nach der Zusage des Zeugen Z den von der Versicherung gezahlten Betrag erhalten. Vorher hätte er ihn bei einer vernünftigen Auslegung der vereinbarten Regelung nicht verlangen können. Auch nach den sonstigen Umständen (§ 271 Abs. 1 BGB) spricht nichts dafür, daß die Beklagte dem Kläger etwas gewähren wollte, was sie selbst noch nicht erhalten hatte. Da die Klage der Beklagten am 20. November 1969 zugestellt wurde, ist die Zweimonatsfrist nach § 9 Nr. 4 RTV gewahrt.

V.

Die Beklagte hat unwidersprochen vorgetragen, der Kläger schulde ihr aus einem Darlehen noch 7.800,--DM. Da sie jedoch keine Aufrechnung erklärt, auch nicht Fälligkeit ihrer Darlehensforderungen behauptet hat, ist ihre Forderung nicht zu berücksichtigen.



VI.

Nach allem ist die Klageforderung begründet, so daß
die Revision der Beklagten zurückzuweisen war.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas

Röglin

Heimann

